VERORDNUNG (EWG) Nr. 3538/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

über die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Handel mit unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Solange im Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder mit Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (3), fallen, zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 oder des Artikels 61 der Beitrittsakte oder Zölle bestehen, kann es wirtschaftlich gerechtfertigt sein, im aktiven Veredelungsverkehr Erzeugnisse aller Art zu verarbeiten oder zu verwenden und vorbehaltlich der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 der Beitrittsakte das Veredelungserzeugnis, das einer Zollregelung unterliegt oder für das ein Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie erhoben wird, zum freien Warenverkehr zuzulassen; um solche Veredelungsvorgänge zu ermöglichen, müssen für den betreffenden Zeitraum besondere Bestimmungen erlassen werden.

Zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen können während des betreffenden Zeitraums Erzeugnisse verarbeitet oder verwendet werden, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurden und eine der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Bedingungen erfüllen; unterliegen diese Veredelungserzeugnisse im Handel zwischen Mitgliedstaaten einer Ausgleichsbetragsregelung, so wird das Preisregulierungssystem unwirksam; solche Veredelungserzeugnisse dürfen unter diesen Bedingungen nicht zum freien Verkehr zugelassen werden —

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als ein Mitgliedstaat.

Artikel 2

(1) Solange die in Artikel 47 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Regelung der Ausgleichsbeträge angewandt wird, ist die Ausfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat verboten, wenn zu ihrer Herstellung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland eingeführte Grunderzeugnisse, Erzeugnisse ihrer Verarbeitung oder Erzeugnisse, die einer dieser beiden Gruppen gleichgestellt sind, verarbeitet oder verwendet wurden, für die in dem ausführenden Mitgliedstaat

— die in Artikel 47 der Beitrittsakte genannten Ausgleichsbeträge oder
— die in Artikel 55 der Beitrittsakte genannten Ausgleichsbeträge oder
— die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 anwendbaren Abgaben oder
— die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abschöpfungen und sonstigen Beträge oder Abgaben

nicht erhoben worden sind.

(2) Enthält die Abgabe oder Abschöpfung einen Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 oder gegebenenfalls des Artikels 61 der Beitrittsakte, so gilt Absatz 1 unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 nicht für diesen Bestandteil, solange im Handel zwischen Mitgliedstaaten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie oder Zölle fortstehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN